

Polizeiverordnung der Gemeinde Moritzburg gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Aufgrund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 9, S. 358) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen, wird durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Moritzburg vom 14.12.2020 - Beschlussnummer 202002014/GR/Ö4.2 verordnet:

| | |
|---|---|
| Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen..... | 2 |
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Begriffsbestimmungen..... | 2 |
| Abschnitt 2 - Schutz vor Lärmbelästigungen | 2 |
| § 3 Schutz der Nachtruhe..... | 2 |
| § 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä. | 2 |
| § 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten | 3 |
| § 6 Haus- und Gartenarbeiten | 3 |
| § 7 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern | 3 |
| § 8 Benutzung von Sport- und Spielstätten..... | 4 |
| Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten..... | 4 |
| § 9 Tierhaltung | 4 |
| § 10 Verunreinigung durch Tiere | 4 |
| § 11 Verwilderte und herrenlose Tiere..... | 5 |
| § 12 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen..... | 5 |
| § 13 Waschen von Fahrzeugen..... | 5 |
| § 14 Aufstellen von Wohnmobilen, -wagen und Zelten | 5 |
| Abschnitt 4 – öffentliche Beeinträchtigungen..... | 6 |
| § 15 öffentliche Beeinträchtigungen..... | 6 |
| § 16 Abbrennen offener Feuer..... | 6 |
| Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern | 6 |
| § 17 Hausnummern..... | 7 |
| Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen..... | 7 |
| § 18 Zulassung von Ausnahmen | 7 |
| § 19 Ordnungswidrigkeiten..... | 7 |
| § 20 Inkrafttreten | 9 |

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Moritzburg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen sowie Sport- und Bolzplätze.
- (3) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte aber auch Flashmobs und Demonstrationen.
- (4) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden, in Feuerkörben, in Feuerschalen oder in sonstigen Behältnissen.

Abschnitt 2 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 3 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

b. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.
- (2) An Stelle der Ruhezeiten nach Abs. 1 gelten für die Verwendung von Geräten und Maschinen im Sinne der 32. BImSchVO die darin geregelten Betriebsverbote als Ruhezeiten entsprechend dieser Verordnung.

§ 7 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen (montags bis sonnabends) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen sowie Grün- und Erholungsanlagen anfallende Kleinabfälle (Papier, Taschentücher, Kaugummis, Zigarettenkippen u.ä.) sind in die bereitgestellten Abfallbehälter einzubringen.
- (4) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 8 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für von 06:00 – 08:00 und 20:00 – 22:00 Uhr bei unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissions-schutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten

§ 9 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.
- (4) Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (5) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, welche sich in der Innerortslage befinden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck haben sie geeignete

Hilfsmittel (Tüten, Papier u.ä.) für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen den Mitarbeitern der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen.

Ausnahmen bestehen für Pferdehalter. Die Verunreinigungen von Pferden sind spätestens zum Ablauf des jeweiligen Kalendertages zu beseitigen. Hilfsmittel müssen nicht ständig mitgeführt werden.

- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Verwilderte und herrenlose Tiere

- (1) Verwilderte Katzen, Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung nicht gefüttert werden.
- (2) Wasservögel, gleich welcher Art, dürfen an und auf Gewässern und an den Uferzonen nicht gefüttert werden.

§ 12 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Bemalungen oder Verunreinigungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Waschen von Fahrzeugen

- (1) Das Waschen von Fahrzeugen ist auf öffentlichen Flächen untersagt. Wasser welches vom Abspritzen auf öffentlichen Flächen eingebracht wird, darf nicht zu Beeinträchtigungen oder Glatteisbildung auf öffentlichen Flächen führen.
- (2) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

§ 14 Aufstellen von Wohnmobilen, -wagen und Zelten

- (1) Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der ausgewiesenen und genehmigten Campingplätze zu ausschließlichen Wohn- und Übernachtungszwecken nicht abgestellt/ aufgestellt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für das einmalige Übernachten zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit. Wohnmobile die über ein geschlossenes Abwassersystem verfügen, dürfen auf ausgewiesenen Wohnmobilstellplätzen zu Übernachtungszwecken parken.

Abschnitt 4 – öffentliche Beeinträchtigungen

§ 15 öffentliche Beeinträchtigungen

Auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung ist es untersagt

1. Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren, halten oder zu parken;
2. Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie Kinderfahrzeuge;
3. zu nächtigen;
4. die Notdurft zu verrichten;
5. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
6. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Sport- und Bolzplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch andere gestört oder belästigt werden;
7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
8. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
9. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu verunreinigen oder zu entfernen;
10. Gewässer, Wasserbecken, Brunnenanlagen zu verunreinigen und in ihnen unerlaubt zu fischen oder zu baden;
11. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Flächen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren;
12. aufdringlich und aggressiv zu betteln, zum Beispiel durch hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand oder unter Einfluss von anderen Rauschmitteln.

§ 16 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten (z.B. Gartenkaminen, Aztekenöfen, Feuerschalen oder Feuerkörbe) oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Das Feuer ist so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen (montags bis sonnabends) von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchführt,
 5. entgegen § 7 Abs. 1 an Werktagen (montags bis sonnabends) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 7. entgegen § 7 Abs. 3 auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen sowie Grün- und Erholungsanlagen dort anfallende Kleinabfälle außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt,
 8. entgegen § 7 Abs. 4 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder in Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,

9. entgegen § 8 Abs. 1 Sport- und Spielstätten benutzt,
10. entgegen § 9 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen und Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
11. entgegen § 9 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
12. entgegen § 9 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
13. entgegen § 9 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
14. entgegen § 10 Abs. 1 und 3 sein Tier die genannten Flächen verunreinigen lässt und die durch sein Tier verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich bzw. innerhalb eines Kalendertages beseitigt,
15. entgegen § 10 Abs. 2 sein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätze fernhält,
16. entgegen § 10 Abs. 3 keine geeigneten Hilfsmittel zur Beseitigung mitführt und auf Verlangen vorzeigen kann,
17. entgegen § 11 Abs. 1 verwilderte Katzen, Wildtauben und verwilderte Haustauben füttert,
18. entgegen § 11 Abs. 2 Wasservogel, gleich welcher Art, an und auf Gewässern und an den Uferzonen füttert,
19. entgegen § 12 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht, bemalt oder verunreinigt,
20. entgegen § 13 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen wäscht, oder Spritzwasser auf öffentlichen Flächen einbringt und dadurch Beeinträchtigungen oder Glatteisbildung entstehen
21. entgegen § 13 Abs. 2 Motorraum oder Unterboden auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen reinigt,
22. entgegen § 14 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb der dafür zugelassenen Stellen abstellt,
23. entgegen § 15 Nr. 1 Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt, hält oder parkt,
24. entgegen § 15 Nr. 2 Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern befährt bzw. diese dort abstellt
25. entgegen § 15 Nr. 3 auf den genannten Flächen nächtigt,
26. entgegen § 15 Nr. 4 auf den genannten Flächen die Notdurft verrichtet,
27. sich entgegen § 15 Nr. 5 außerhalb der freigegebenen Zeiten in nicht dauern geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
28. entgegen § 15 Nr. 6 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Sport- und Bolzplätze spielt oder sportliche Übungen betreibt, wodurch andere gestört oder belästigt werden,
29. entgegen § 15 Nr. 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt,
30. entgegen § 15 Nr. 8 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
31. entgegen § 15 Nr. 9 Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen verunreinigt oder entfernt,
32. entgegen § 15 Nr. 10 Gewässer, Wasserbecken, Brunnenanlagen verunreinigt oder darin fischt oder badet,
33. entgegen § 15 Nr. 11 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt oder außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport betreibt, reitet, badet oder Boot fährt,
34. entgegen § 15 Nr. 12 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
35. entgegen § 16 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt oder Dritte durch Rauch belästigt,

36. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
37. entgegen § 17 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 5.000,00 Euro sowie bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2500,00 Euro geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Moritzburg vom 01.12.2010 außer Kraft.

Verfahrensvermerk:

der Gemeinderat hat diese Polizeiverordnung am 14.12.2020 beschlossen. Sie wurde nach der Bekanntmachungssatzung am öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am ... in Kraft getreten (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 SächsPBG) und wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 17.12.2020 vorgelegt (§ 38 Abs. 1 SächsPBG).

ausgefertigt: Moritzburg, 17.12.2020

Hänisch
Bürgermeister



